KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES
Amt für Migration und Integration

Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau
www.ag.ch/migrationsamt

(D4450) Merkblatt Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung

Rechtliche Grundlagen

Art. 34 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (AIG, SR 142.20), Art. 34 Abs. 5 AIG, Art. 58a AIG, Art. 62 AIG, Art. 63 Abs. 2 AIG, Art. 96 AIG, Art. 60 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE, SR 142.201), Art. 77a ff. VZAE.

1. Grundsatz

Die Niederlassungsbewilligung kann erteilt werden, wenn die zeitlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine Widerrufsgründe nach Art. 62 respektive nach Art. 63 AIG vorliegen.

2. Zeitliche Voraussetzungen

a) 10 Jahre ordnungsgemässer und ununterbrochener Aufenthalt

Die Niederlassungsbewilligung kann erteilt werden, wenn sich die ausländische Person insgesamt mindestens zehn Jahre mit einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung (Ausweis L oder B) in der Schweiz aufgehalten hat und sie während den letzten fünf Jahren ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung B war. Vorübergehende Aufenthalte werden an den ununterbrochenen Aufenthalt in den letzten fünf Jahren nicht angerechnet. Aufenthalte zur Aus- oder Weiterbildung werden angerechnet, wenn die Person nach Beendigung der Ausbildung während zwei Jahren ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung B für einen dauerhaften Aufenthalt war.

b) 5 Jahre ordnungsgemässer und ununterbrochener Aufenthalt

Folgende Personenkategorien können nach 5 Jahren um Erteilung der Niederlassungsbewilligung ersuchen:

- Personen mit der folgenden Staatsangehörigkeit: Andorra, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, San Marino, Schweden, Spanien, Vatikan-Stadt, Vereinigtes Königreich sowie Kanada und USA, oder:
- Mit Schweizer Staatsangehörigen verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen, wenn die Ehe/Partnerschaft mind. 5 Jahre in der Schweiz gelebt wird, oder:
- Ehegatten/Ehegattinnen sowie eingetragene Partner/Partnerinnen von einer Person, welche seit mind. 5 Jahren über eine Niederlassungsbewilligung verfügen.

c) Vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach 5 Jahren

Unabhängig der Staatsangehörigkeit kann Personen, die seit 5 Jahren im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) sind, eine Niederlassungsbewilligung vorzeitig erteilt werden, wenn ihre Integration besonders gut und weit fortgeschritten ist. Hierfür ist ein Sprachnachweis von mindestens dem Niveau B1 GER mündlich und A1 GER schriftlich nötig (siehe unten Ziff. 3.2 b).

3. Integration

3.1 Notwendiger Integrationsgrad

Vor der Erteilung der Niederlassungsbewilligung sind das bisherige Verhalten sowie der Grad der Integration zu prüfen. Das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) prüft dabei insbesondere:

- Die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
- die Respektierung der Werte der Bundesverfassung;
- die Sprachkompetenzen;
- die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung.

Bereits kleinere Verstösse gegen die bestehende Ordnung (z.B. Betreibungen, Verlustscheine, Sozialhilfeabhängigkeit, Sozialhilfeschulden, Arbeitslosigkeit, Vorstrafen) können die Erteilung der Niederlassungsbewilligung verhindern.

3.2 Sprache

Als Beleg für das Erreichen des geforderten Sprachniveaus ist ein Zertifikat oder Diplom eines anerkannten Sprachinstituts oder einer Bildungseinrichtung einzureichen, welches das erfolgreiche Bestehen einer Sprachprüfung bestätigt.

a) Ordentliche Niederlassungsbewilligung (siehe oben Ziff. 2 a und b)

- Mündlich: Niveau A2 GER
- Schriftlich: Niveau A1 GER

b) Vorzeitige Niederlassungsbewilligung (siehe oben Ziff. 2 c)

- Mündlich: Niveau B1 GER
- Schriftlich: Niveau A1 GER

Der Nachweis für die Sprachkompetenzen gilt auch ohne Sprachzertifikat als erbracht, wenn die gesuchstellende Person:

- Deutscher Muttersprache ist (bei Staatsangehörigen aus Deutschland, Österreich und Liechtenstein wird die deutsche Muttersprache ohne Nachweis vermutet, bei Hinweisen auf bestehende Sprachdefizite bleibt die Überprüfung im Einzelfall jedoch vorbehalten), oder wenn sie:
- Während mindestens drei Jahren eine obligatorische Schule in deutscher Sprache besucht hat (bitte Bestätigung einreichen), oder wenn sie:
- Eine Ausbildung auf Sekundarstufe II (z.B. Lehre, Gymnasium oder Fachmittelschule) oder Tertiärstufe (z.B. Universität, Hochschule oder Fachhochschule) in Deutsch abgeschlossen hat (Bestätigung einreichen).

Liste der anerkannten Sprachzertifikate DEUTSCH vom 1. Januar 2023 des Staatssekretariats für Migration (SEM) zum Nachweis der Sprachkompetenzen im Rahmen von ausländer- und bürgerrechtlichen Verfahren: https://fide-service.ch/de/sprachnachweise/anerkannte-sprachzertifikate

4. Folgende Dokumente sind – nach Zustellung der Gesuchsformulare – von jeder Person einzeln einzureichen:

- Gültiger Reisepass (Kopie)
- Sprachzertifikat oder Sprachnachweis gemäss Ziff. 3.2 oben
- Bestätigung des Sozialamtes bezüglich Sozialhilfebezug und Sozialhilfeschulden
- Betreibungsregisterauszug (nicht älter als ein Monat / alle gesuchstellende Personen ab 14 Jahren). Sofern verheiratet oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebend, ist auch ein Betreibungsregisterauszug des Partners/der Partnerin einzureichen.
- Strafregisterauszug (nicht älter als ein Monat / alle gesuchstellende Personen ab 14 Jahren)

Für den Nachweis der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung:

- Anstellungsbestätigung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin oder anderer Nachweis der wirtschaftlichen Unabhängigkeit
- Personen in Ausbildung: Lehrvertrag oder Immatrikulationsbestätigung
- Schulpflichtige Kinder: Bestätigung der Schule über Schulbesuch und durchgeführte Disziplinarverfahren

Wohnt eine gesuchstellende Person noch nicht 5 Jahre in der gleichen Gemeinde, so sind dem Gesuch zusätzlich die entsprechenden Unterlagen der früheren Wohngemeinde(n) beizulegen.

5. Abgabeort des Gesuchs Sprache

Gesuche sind vollständig (auf dem Postweg) an das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau, Bahnhofstrasse 88, 5000 Aarau zu senden. Werden die erforderlichen Unterlagen zum Gesuch durch die gesuchstellende Person nicht vollständig eingereicht, kann das Gesuch abgewiesen werden.

6. Kontakt

Via MIKA-Kontaktformular auf der Webseite, abrufbar unter: https://www.ag.ch/de/verwaltung/dvi/migration-integration/kontaktformular

Hinweis: Hier handelt es sich um die Version Februar 2024 des Formulars D4450. Die aktuelle Version kann jeweils auf der Webseite des MIKA unter folgendem Link konsultiert werden: https://www.ag.ch/de/verwaltung/dvi/migration-integration/aufenthalt/erteilung-niederlassungsbewilligung